

Sonderbedingungen für die BANKCARD ec

Fassung: Oktober 1997

A ec-Service
(Verfahren mit Zahlungsgarantie: eurocheque, Geldautomaten, electronic cash, Maestro, GeldKarte)

I Geltungsbereich

Der Kunde kann die BANKCARD ec für folgende Dienstleistungen nutzen:

1 ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) als Garantiekarte für den eurocheque.
- b) als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereichs, die mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarten-Terminals).

2 in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des
 - deutschen ec-Geldautomatensystems,
 - internationalen Maestro-Systems.

Auf diese Geldautomaten wird im Inland durch das ec-Geldautomaten-Zeichen und im Ausland durch das Maestro-Zeichen hingewiesen.

- b) zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des
 - inländischen electronic cash-Systems,
 - internationalen Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Kassen wird im Inland durch das electronic cash- und im Ausland durch das Maestro-Logo hingewiesen.

- c) zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichnet sind.

II Allgemeine Regeln

1 Karteninhaber

Die BANKCARD ec gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird für den BANKCARD ec-Service erst mit Rückgabe der BANKCARD ec an die Bank wirksam. Das Kreditinstitut wird jedoch für die BANKCARD ec nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an ec-Geldautomaten, automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der BANKCARD ec entstehen, zu tragen. Trotz der Sperre kann die BANKCARD ec bis zu ihrer Rückgabe weiterhin für die Ausstellung garantierter Schecks und zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der BANKCARD ec bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Kontoinhaber zu tragen.

2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner BANKCARD ec nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der BANKCARD ec entstehen. Verfügungen mit der BANKCARD ec über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur

Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3 Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die BANKCARD ec für Verfügungen, die nicht auf Deutsche Mark lauten, wird das Konto gleichwohl in Deutscher Mark belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Dabei legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages zugrunde. Die Bank gibt dem Kontoinhaber mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

4 Rückgabe der BANKCARD ec und der eurocheque-Vordrucke

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der BANKCARD ec ist die Bank berechtigt, die alte BANKCARD ec zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die BANKCARD ec zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des BANKCARD ec-Vertrages), so hat der Karteninhaber die BANKCARD ec unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

Endet die Berechtigung zur Nutzung von eurocheque-Vordrucken, so sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

5 Sperre und Einziehung der BANKCARD ec

Die Bank darf die BANKCARD ec sperren und den Einzug der BANKCARD ec (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der BANKCARD ec auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Ein zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die BANKCARD ec nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Aufbewahrung der BANKCARD ec und der eurocheque-Vordrucke

BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucke sind mit besonderer Sorgfalt und getrennt voneinander aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen und missbräuchlich zur Ausstellung kartengarantierter Schecks genutzt werden. Insbesondere dürfen weder die BANKCARD ec noch die eurocheque-Vordrucke unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Auch die eurocheque-Vordrucke alleine sind sorgfältig aufzubewahren, da sie nach Verlust auch ohne BANKCARD ec als nicht garantierte Bar- oder Verrechnungsschecks missbräuchlich verwendet werden können. **Die Haftung bei Verlust alleine von eurocheque-Vordrucken richtet sich nach den Sonderbedingungen für den Scheckverkehr.**

Auch die BANKCARD ec alleine ist sorgfältig aufzubewahren, um z. B. einen Missbrauch im Rahmen des Maestro-Systems zu verhindern. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der BANKCARD ec ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Sorgfältige Ausfüllung von eurocheque-Vordrucken

Die eurocheque-Vordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines eurocheque-Vordrucks verschrieben oder ist der eurocheque auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist dieser zu vernichten.

6.4 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zulasten des auf der BANKCARD ec angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld an ec-Geldautomaten abheben).

6.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BANKCARD ec oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner BANKCARD ec fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der BANKCARD ec kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon 018 05/021 021) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen BANKCARD's ec für die weitere Nutzung an ec-Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandlungsgemäße Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die BANKCARD ec gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 eurocheque-Garantieverfahren

1.1 Zustandekommen der Garantie/unvollständig ausgefüllte eurocheques

Wird bei Ausstellung eines eurocheques die BANKCARD ec verwendet, so garantiert die Bank die Zahlung des Scheckbetrags jedem Schecknehmer in Europa und in den an das Mittelmeer angrenzenden Ländern bis zu einem Betrag von 400,- DM oder bis zur Höhe des in dem jeweiligen Land maßgeblichen ec-Garantiehöchstbetrags. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Name der Bank, die Konto- und die BANKCARD ec-Nummer sowie die Unterschriften auf eurocheque und BANKCARD ec müssen übereinstimmen. In Deutschland ausgestellte eurocheques sind für 8 Tage, in anderen Ländern ausgestellte eurocheques sind für 20 Tage seit dem Ausstellungsdatum garantiert. Die Frist ist gewahrt, wenn der eurocheque innerhalb dieser Fristen der Bank vorgelegt, einem inländischen Kreditinstitut zum Inkasso eingereicht oder der GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt, zugeleitet wurde.

Die Bank wird auf jeden mit der BANKCARD ec-Nummer versehenen eurocheque für Rechnung des Karteninhabers Zahlung leisten, sofern die oben genannten Voraussetzungen eingehalten sind.

Als Scheck im Sinne des eurocheque-Verfahrens gelten auch solche Papiere, bei denen der Ausstellungsort und/oder das Ausstellungsdatum fehlen. Fehlt das Ausstellungsdatum, so gilt das Papier an dem Tag als ausgestellt, an dem es der ersten Inkassostelle zum Einzug eingereicht wird.

1.2 Eingeschränkte Sperrmöglichkeit von eurocheques

Erfüllt ein eurocheque die Garantievoraussetzungen, so ist die Bank zur Einlösung verpflichtet. Ein solcher Scheck kann nicht gesperrt werden.

Übersteigt der Scheckbetrag den garantierten Höchstbetrag, braucht die Bank den eurocheque nur in der garantierten Höhe einzulösen. Sie wird hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrags und bei eurocheques, die die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, eine Scheck-

sperre beachten, wenn diese der Bank so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

1.3 Einlösung von eurocheques nach Verlust von BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucken

Werden BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucke nach einem Abhandeln gemeinsam missbräuchlich verwendet, so ist die Bank gegenüber einem gutgläubigen Schecknehmer zur Einlösung der eurocheques verpflichtet, wenn die Voraussetzungen über das Zustandekommen der Garantie (vgl. Ziff. 1.1) eingehalten sind und die Unterschrift auf dem eurocheque dem äußeren Anschein nach den Eindruck der Echtheit erweckt. Durch eine Sperre der BANKCARD ec und die Anzeige des Verlustes von eurocheque-Vordrucken kann die missbräuchliche Verwendung der eurocheque-Vordrucke und deren Einlösung nicht verhindert werden.

1.4 Beweisregel

Ist die Nummer der an den Karteninhaber ausgegebenen BANKCARD ec auf dem eurocheque vermerkt, so ist er nach dem Beweis des ersten Anscheins unter Verwendung der BANKCARD ec ausgestellt worden.

1.5 Haftung für Schäden aufgrund gemeinsamer missbräuchlicher Verwendung von BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucken

Hat der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten erfüllt, trägt die Bank die Schäden in vollem Umfang, die aus einer gemeinsamen missbräuchlichen Verwendung von BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucken resultieren.

Hat der Karteninhaber durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden tragen.

Die Bank übernimmt den vom Kontoinhaber zu tragenden Schaden bis zu 6 000,- DM je Schadensfall; eine Schadensübernahme erfolgt dann nicht, wenn BANKCARD ec und eurocheque-Vordrucke gemeinsam in einem Kraftfahrzeug aufbewahrt wurden oder der Kontoinhaber seiner Pflicht zur Erstattung einer Anzeige bei der Polizei nicht nachkommt.

2 Bargeldabhebungen im Rahmen des ec- und Maestro-Geldautomatensystems sowie bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System

2.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen einschließlich der Aufladung der GeldKarte teilt die Bank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei der Nutzung der BANKCARD ec an Geldautomaten und automatisierten Kassen des electronic cash- sowie des Maestro-Systems wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem vorher zum Konto eingeräumten Kredit von der Bank abgewiesen.

Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen BANKCARD's ec vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine BANKCARD ec erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die BANKCARD ec kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen BANKCARD ec verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2.4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der BANKCARD ec an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der BANKCARD ec angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. II, Nr. 6.2, 6.4, 6.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der BANKCARD ec vermerkt oder zusammen mit der BANKCARD ec verwahrt war (z. B. der Originalbrief, mit dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 1 000,- DM pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Wird die BANKCARD ec missbräuchlich im Rahmen des Maestro-Verfahrens ohne persönliche Geheimzahl nur mit Unterschrift verwendet, so erstattet die Bank diese Schäden in voller Höhe.

3 GeldKarte

3.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete BANKCARD ec kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarten-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

3.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seinem Kreditinstitut eingeräumten Verfügungsrahmens (vgl. Abschnitt III, 2.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen.

Das Kreditinstitut unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des

Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können beim kartenausgebenden Kreditinstitut entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsuntüchtigkeit der GeldKarte erstattet das kartenausgebende Kreditinstitut dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine BANKCARD ec, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seinem Kreditinstitut, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine BANKCARD ec, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag sofort nach dem Aufladen der GeldKarte dem Konto, das auf der BANKCARD ec angegeben ist, belastet.

3.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben.

Bei jedem Bezahl-Vorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3.5 Haftung bei Verlust aufgeladener GeldKarten

Bei Verlust der BANKCARD ec erstattet das Kreditinstitut den in der GeldKarte vorhandenen Betrag **nicht**, denn jeder, der im Besitz der BANKCARD ec ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

3.6 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Sobald dem Kreditinstitut oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der BANKCARD ec angezeigt worden ist, trägt das Kreditinstitut die **danach** durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstandenen Schäden.

Für Schäden, die **vor** der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat das Kreditinstitut zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Das Kreditinstitut übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II, Nr. 6.2, 6.4, 6.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der BANKCARD ec vermerkt oder zusammen mit der BANKCARD ec verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht **umgehend** meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von dem Kreditinstitut erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden an ec-Geldautomaten und an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System auf 1 000,- DM pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch das Kreditinstitut erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

B Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie mittels Lastschrift (POZ-System)

1 Servicebeschreibung

Das POZ-System ermöglicht den Handels- und Dienstleistungsunternehmen die automatische Erstellung von Einzugsermächtigungslastschriften unter Verwendung der BANKCARD ec zum Zwecke des bargeldlosen Bezahle ns. Bei der Zahlung an Kassen, die das POZ-Logo tragen, zieht das Unternehmen die Forderungen gegen den Karteninhaber mittels Lastschrift ein, für die der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt.

2 Sperrabfrage

Im Rahmen des POZ-Systems sind bis zu jeweils 60,- DM Verfügungen möglich, ohne dass zuvor das Unternehmen prüfen muss, ob die Karte gesperrt ist. Auch im Hinblick auf diese eingeschränkte Sperrabfrage muss der Karteninhaber seine Kontoauszüge sorgfältig prüfen.

3 Widerspruch bei POZ-Lastschriften

Der Karten-/Kontoinhaber kann Belastungen des Kontos aus POZ-Lastschriften beim kontoführenden Institut widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Belastungsbuchung zu erheben.

4 Adressenbekanntgabe

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt, so teilt die Bank dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mit, sofern dem Unternehmen eine wirksame schriftliche Einwilligung des Karteninhabers vorliegt, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein BANKCARD ec-Verlust der Bank nicht angezeigt worden war.

C Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner BANKCARD ec und der persönlichen Geheimzahl seiner Bank an Selbstbedienungsterminals Überweisungsaufträge bis maximal 2 000,- DM pro Tag erteilen, soweit dem Karteninhaber von seiner Bank nicht ein anderer Betrag mitgeteilt wurde. Die Aufträge werden ebenso wie auf Überweisungsvordrucken hereingegebene Aufträge von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes bearbeitet.

2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Es gelten die Regelungen unter A ec-Service, II, Nr. 6.2, 6.4 und 6.5.

3 Fehleingabe der Geheimzahl

Die BANKCARD ec kann an Selbstbedienungsterminals, ec-Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

4 Schadensregulierung

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der BANKCARD ec angezeigt worden ist, übernimmt die Bank danach durch missbräuchliche Überweisungsaufträge entstandene Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. A ec-Service, II, Nr. 6.2, 6.4, 6.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der BANKCARD ec vermerkt oder zusammen mit der BANKCARD ec verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war, und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 2 000,- DM pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.